fcg wiener lehrerInnen

NEWSLETTER
AUSGABE 30/2019

14 000 KollegInnen. 470 Schulstandorte. 112 000 SchülerInnen.

Pflegekarenz und Pflegeteilzeit

Pflegekarenz

Quellen: LDG § 58c, VBG § 29e, ER 404

Ein Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge ist zu gewähren:

- bei Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird (längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes),

- bei Pflege eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 unter gänzlicher Beanspruchung seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung,

- bei Pflege einer demenziell erkrankten oder minderjährigen Person mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1.

Der Karenzurlaub ist zur Hälfte für die Vorrückung und zur Gänze für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit anrechenbar. Während des Karenzurlaubes wird ein einkommensbezogenes Pflegekarenzgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes ausbezahlt.

Ein Karenzurlaub hat mindestens einen Monat und höchstens drei Monate zu dauern und ist für jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe ist einmalig eine neuerliche Gewährung einer Pflegekarenz auf Antrag zulässig.

Pflegeteilzeit

Quelle: LDG § 46a

Im Rahmen einer Pflegeteilzeit kann die Wochendienstzeit im Zeitraum von ein Monat bis maximal drei Monate bis auf 25 % der Vollbeschäftigung herabgesetzt werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Für jede zu pflegende Person ist die Pflegeteilzeit grundsätzlich nur einmal möglich, eine Änderung der Pflegestufe ermöglicht einmalig die Inanspruchnahme einer weiteren Pflegeteilzeit von maximal drei Monaten.

Voraussetzungen

- Pflege eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe drei nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) oder nach den Landespflegegeldgesetzen

- Pflege eines demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe eins nach § 5 BPGG, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten

Auf Antrag kann bei Aufnahme in stationäre Pflege (auch Pflegeheim), bei Übernahme der Pflege/Betreuung durch eine andere Person oder bei Tod des zu pflegenden Angehörigen die vorzeitige Rückkehr zur ursprünglichen regelmäßigen Wochendienstzeit verfügt werden.

Shahrazad Lauss-Francis Mag. Johannes Idinger Martin Höflehner Christoph Liebhart
Helga Darbandi Thomas Krebs Sylvia Schulz
Starker Beruf. Starke Vertretung.